

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-06/Ka

Datum
06.03.2017

Melderecht - Neue Generation elektronischer Reisepässe; Änderung der Passverwaltungsvorschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 01.03.2017 an die obersten Landesbehörden u.a. Folgendes mitgeteilt:

„[...] mit Herausgabe der neuen Generation elektronischer Reisepässe zum 1. März 2017 entfällt die Siegelung und Unterschrift bei der Ausfertigung folgender elektronischer Dokumente:

- Reisepass,
- Dienstpass,
- Diplomatenpass,
- Reiseausweis gemäß Abkommen vom 28. Juli 1951 (Flüchtlinge),
- Reiseausweis gemäß Übereinkommen vom 28. September 1954 (Staatenlose),
- Reiseausweis für Ausländer.

Die vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes vom 23. Mai 2016 werden daher um die Ziffer 41 wie folgt ergänzt:

41. Siegelung und Unterschrift bei der Ausfertigung von Pässen

Klarstellend wird zur Auslegung der Ziffer 6.3.2.5 PassVwV angemerkt, dass die Regelung zur Ausfertigung von Pässen durch Siegelung und Unterschrift ausschließlich auf solche Passdokumente und Aufkleber für Passdokumente anwendbar ist, welche - gemäß Anlage zur Passverordnung - ein Feld für Siegelung und Unterschrift enthalten.

Die Regelung ist für die Versionen der neuen Generation elektronischer Reisepässe (ab 1. März 2017) - Reisepass, Dienstpasse, Diplomatenpass, Reiseausweis gemäß Abkommen vom 28. Juli 1951 (Flüchtlinge), Reiseausweis gemäß Übereinkommen vom 28. September 1954 (Staatenlose) und Reiseausweis für Ausländer - gegenstandslos und nicht mehr anwendbar. Das Bundesministerium des Innern bittet um Beachtung. [...]“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Kagelmann